



Bibliographische Daten

Titel: Das alte Nürnberger Kriminalrecht
Ersteller: Hermann Knapp
Signatur: Amb. 8. 1365a

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

A. Allgemeiner Teil.

I. Das Verbrechen.

1. Benennung und Einteilung.

Wenig Aufschlüsse hierüber erteilt das älteste Achtbuch. Gemäfs dem meist kurz gefassten Tenor der Acht- und Verbannungs-Einträge findet man neben der Angabe des Täters und der Höhe der Strafe fast stets nur den Gattungsnamen des die Verurteilung veranlassenden Verbrechens. Wie sich damals die Delikte nach ihrer Schwere sonderten, ist nicht weiter erkennbar; ohne Unterscheidungsmerkmale wechseln *scelus*, *crimen*, *maleficium*.¹⁾

Den zum Tod bestimmten Verbrecher finden wir als „shedlichen menschen“ in der ersten Halsgerichtsordnung. „Gebunden und geungen“ steht er vor dem Richter, die „clagere kommen nach sinen leibe.“ In der zweiten führt den „shedlichen man“ der Löwe vor mit dem Begehren, über jenen zu richten. Hier heisst er aber auch der „Arme,“ womit von nun an der zum Tod Verurteilte mit Vorliebe bezeichnet wird.²⁾ Nicht doch identisch mit ihm ist der „arme Mann“; seitens des Rates erringt dieser so zutreffende Ausdruck häufig Verwertung: „Arme Leute“ nennt er vornehmlich die Untertanen der adeligen Gutsherrn (Eigeherrn) der Landschaft.³⁾

¹⁾ Jeutha et Cunradus multis criminibus infamati, AB I, 9; Besela infamata de furto et aliis sceleribus, 8, Gvgellin scolaris incantacionibus et aliis criminibus infamatus, 10; Vogel occidetur sine alia sententia tamquam malefactor, 12.

²⁾ s. Verfahren 245, (50), 536, (144), 538, (146); s. a. HGO III, 547, (155); das hinfiro die Armen menschen Im loch den das Leben abgesagt württ, nicht So früe mit dem Sacrament sollen versehen werden, Rtb. IV, 108, 1485.

³⁾ Stephan Hallerin vergundt ein ir armen frawen herein in das loch zu legen, St. H. vergöndt ettliche ire armlüte zu Straffen zu nemen Rtb. II, 31, 35, 1475; s. a. Lexer, I, 94.